AMTSBLATT





FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt 85071 Eichstätt

Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 11. Dezember

Nr. 50

2020

Inhalt:

- 213 BEKANNTMACHUNG der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 27.11.2020
- Untersuchungsergebnisse nach der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) 2020; Wasserversorger: Burgsalacher Juragruppenwassserversorgung; Wasserwerk: Titting; Untersuchungsort: Ortsnetz 05.05.2020

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

213 BEKANNTMACHUNG der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 27.11.2020

Die Große Kreisstadt Eichstätt erlässt aufgrund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35,

40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus der berufsmäßigen Oberbürgermeisterin bzw. dem berufsmäßigen Oberbürgermeister und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende Ausschüsse:
 - a) den Hauptverwaltungs- und Werkausschuss, bestehend aus dem/der
 - b) Vorsitzenden und zwölf ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - c) den Bau-, Planungs- und Umweltausschuss, bestehend aus dem/der
 - Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - e) den Ausschuss für Tourismus, Wirtschaft, Kultur, Bildung, Jugend,
 - f) Sport, Soziales und Märkte, bestehend aus dem/der Vorsitzenden und
 - g) zwölf ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - h) d) den Haushalts- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden

- i) und sechs ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- j) e) den Ferienausschuss, bestehend aus dem/der Vorsitzenden und zwölf
- k) ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- f) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem/der Vorsitzenden und sechs weiteren ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
- (2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) e) genannten Ausschüssen führt die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister. Ein aus der Mitte des Stadtrates durch Beschluss bestimmtes Mitglied führt den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss, eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter wird ebenfalls bestimmt.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrates(beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung des Stadtrats, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

- (1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. 2Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 100,00 Euro, sowie ein Sitzungsgeld von je 50,00 Euro für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats, eines Ausschusses, eines von der Stadt getragenen Stiftungsausschusses, Aufsicht-s rates, Beirates, Kuratoriums, Vergabegremiums und dergleichen. Sofern ein Sitzungsgeld von anderer Seite gewährt wird (z. B. von einer GmbH oder einer Stiftung), entfällt das Sitzungsgeld von Seiten der Stadt.
- (3) ¹Die Fraktionsvorsitzenden erhalten aufgrund ihres höheren Aufwandes als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 200,00 Euro anstelle des monatlichen Pauschbetrages nach Absatz 2, zuzüglich

5,00 Euro für jedes Mitglied der Fraktion (Stadträte und Ortssprecher).

²Jeweils ein stellvertretender Fraktionsvorsitzender, der einer Fraktion von mindestens vier Mitgliedern angehört, erhält aufgrund seines höheren Aufwandes als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 150,00 Euro anstelle des monatlichen Pauschbetrages nach Absatz 2.

³Für jede Fraktion wird ein Sockelbetrag von jährlich 155,00 Euro gewährt, für jedes einer Fraktion angehörende Stadtratsmitglied (Stadträte und Ortssprecher) wird zusätzlich ein Betrag von jährlich 15,00 Euro an die Fraktion gewährt.

⁴Den Fraktionen wird von der Verwaltung ein Raum in städtischen Gebäuden je nach Verfügbarkeit für Fraktionssitzungen zur Verfügung gestellt. Sollte eine Belegung nicht möglich sein, wird der betreffenden Fraktion auf Antrag ein Zuschuss von 30 Euro je Fraktionssitzung gewährt, die zur Vorbereitung von Sitzungen des Stadtrates oder des Haupt- und Werkausschusses durchgeführt werden.

- (4) Angestellten und Arbeitern wird der ihnen entstandene nachgewiesene Verdienstausfall aufgrund einer Teilnahme an einer Stadtrats- oder Ausschusssitzung ersetzt. Der Betrag der entgangenen Vergütung oder des entgangenen Lohnes ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (5) ¹Selbständig Tätige und Nichterwerbstätige, die einen Familienhaushalt führen, erhalten für das durch die Teilnahme an einer Stadtrats- oder Ausschusssitzung entstehende Zeitversäumnis eine Verdienstausfallentschädigung in Höhe von 10,00 Euro für jede volle Stunde Sitzungsdauer. 2Die Ersatzleistungen nach die sem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (6) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 4 und 5 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an einer Stadtrats- oder Ausschusssitzung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen wer den kann, erhalten gegen Nachweis eine Entschädigung in Höhe des Satzes nach Abs. 5.
- (7) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des BayerischenReisekostengesetzes.
- (8) Die Absätze 2 bis 7 gelten für Ortssprecher entspre chend.

§ 4 Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister

Die weiteren Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 14.07.201i. d. F. vom 14.06.2017 außer Kraft.

Eichstätt, 27.11.2020 Josef Grienberger, Oberbürgermeister

Nr. 50 vom 11.12.2020

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband Burgsalacher Juragruppenwasserversorgung

214 Untersuchungsergebnisse nach der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) 2020; Wasserversorger: Burgsalacher Juragruppenwassserversorgung; Wasserwerk: Titting; Untersuchungsort: Ortsnetz 05.05.2020

Versorgungsgebiet: Bürg und Titting (ohne Kesselberg; "Titting am Berg" und "Am Galgenberg"

	Einheit	Grenzwert	Titting
Arsen	mg/l	0,01	<0,001
Aluminium	mg/l	0,2	<0,02
Ammonium	mg/l	0,5	<0,02
Antimon	mg/l	0,005	<0,001
Benz(a)pyren	μg/l	0,01	<0,01
Benzol	μg/l	1	<0,2
Blei	mg/l	0,01	<0,001
Bor	mg/l	1	0,02
Bromat	mg/l	0,01	<0,0025
Cadmium	mg/l	0,003	<0,0001
Calcium	mg/l		100
Chlorid	mg/l	250	4
Chrom	mg/l	0,05	<0,0005
Cyanit gesamt	mg/l	0,05	<0,002
1,2 Dichlorethan	μg/l	3	<0,2
Eisen	mg/l	0,2	<0,005
Fluorid	mg/l	1,5	0,18
Kalium	mg/l		2,7
Kupfer	mg/l	2	<0,005
Magnesium	mg/l		16
Mangan	mg/l	0,05	<0,001
Natrium	mg/l	200	2,2
Nickel	mg/l	0,02	<0,002
Nitrat	mg/l	50	0,27
Nitrit	mg/l	0,5	<0,05
PAK = Polycyclische aroma tische Kohlenwasserstoffe	μg/l	0,1	0,01
PBSM = Summe Pflanzen- schutzmittel u.Biozidprodukte	μg/l	0,5	n.n.
o-Phosphat	mg/l		<0,05
Quecksilber	mg/l	0,001	<0,0001
Sauerstoff	mg/l		10,2
Selen	mg/l	0,01	<0,001
Sulfat	mg/l	250	15
Tetrachlorethen	μg/l		<0,2
THM = SummeTrihalogen- methane	μg/l	50	n.n.

Summe THM ber. als Chloro- form	μg/l		n.n
TOC = Organisch gebundener			
Kohlenstoff	mg/l		0,5
Trichlorethen	μg/l		<0,2
Summe TRI + PER	μg/l	10	n.n
	Einheit	Grenzwert	Titting
Spektr.Abs.Koeff.436nm	1/m	0,5	<0,1
Trübung	FNU	1	0,18
Leitfähigkeit (25°C)	μS/cm	2790	544

Calcitlösekapazität D	mg/l	5	-31,9
Säurekapazität Ks 4,3	mmoll/l		6,05
Summe Anionen	mval/l		6,43
Summe Kationen	mval/l		6,48

Gesamthärte	°dH		17,7
Gesamthärte	mmol/l		3,2
Härtebereich			hart
pH-Wert		6,5-9,5	7,49

Escherichia coli	1/100 ml	0	0
Coliforme Keime	1/100 ml	0	0
Koloniezahl bei 22°	1/ml	100	0
Koloniezahl bei 36°	1/ml	100	0
Enterokokken	KBE/100ml	0	0

< : kleiner als angegebener Wert

mg/l~: Milligramm pro Liter $\mu g/l~:$ Mikrogramm pro Liter

°dH : Grad deutscher Härte

n.n. : nicht nachweisbar mmol/l :Millimol pro Liter

Die Anforderungen nach Trinkwasserverordnung (TrinkwV) werden von allen untersuchten Parametern erfüllt.

Beauftrages Labor: Analytik Institu Rietzler GmbH Nürnberg Alle Angaben ohne Gewähr.

Titting wird vom Wasserwerk Tafelmühle (Hochbehälter Kesselberg) versorgt.

Ausgenommen hiervon ist "Am Galgenberg" und die Siedlugn "Titting am Berg". Sie werden vom Wasserwerk Nennslingen versorgt.

Burgsalacher Juragruppenwasserversorgung

<u>Verwaltung</u>: Herr Auernhammer Schmiedgasse 1, 91790 Nennslingen Tel. 09147/9411-24

Wasserwerk:

Herr Winter, Herr Schmidt, Hr. Pfaller Pfraunfelder Str. 11, 91790 Nennslingen

Tel. 09147/1663

Nennslingen, 03.12.2020

Bernd Drescher, Erster Bürgermeister und Zweckverbandsvorsitzender